

TSE und deren Zertifizierung

Um modernen Manipulationsmethoden (z.B. „Zappern“) keine Chance mehr zu bieten, muss **ab dem 01.01.2020** eine zertifizierte TSE eingesetzt werden. Dadurch ist es nicht mehr möglich, eine „Schadsoftware“ im Kassensystem wirksam zu installieren und so die Umsätze manipulativ zu reduzieren. Vereinfacht wird die TSE im Aufzeichnungssystem bei jedem Kassenvorgang aktiviert, sichert die zugehörigen Daten und speichert diese gesicherten Daten in einem einheitlichen Format ab. Die Finanzbehörden können dann die geschützten Daten auf Vollständigkeit und Seriosität prüfen.

Hinweis

Nicht nur deshalb sollte eine regelmäßige Datensicherung und Prüfung der Vollständigkeit betrieblicher Standard sein!

Die **Zertifizierung** beschränkt sich auf die TSE und umfasst nicht die Kasse selbst oder die eingesetzte Kassensoftware.

Es werden drei Arten von **aufzeichnungspflichtigen Vorgängen** („steuerlich relevante Grundaufzeichnungen“) unterschieden:

- **Geschäftsvorfälle** sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens auswirken, etwa Einnahmen und Ausgaben, die Entnahme von Waren oder Dienstleistungen sowie Warenrückgaben, Stornos oder Innenumsätze, aber auch Preisänderungen.
- **Technische Vorgänge** sind solche, die konfigurationsbedingt anfallen können (z.B. das Setzen der Uhrzeit).
- **Andere Vorgänge** sind beispielsweise Trainingsbuchungen für Übungszwecke.

Weitere Details zur TSE können Sie unserem Merkblatt „Ordnungsgemäße Kassenführung“ entnehmen, das wir Ihnen gerne aushändigen. Sprechen Sie uns doch bitte einfach darauf an.

Meldepflicht

Ab dem 01.01.2020 muss dem zuständigen Finanzamt außerdem die Art und Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Aufzeichnungssysteme mitgeteilt werden. Beginn und Ende des Einsatzes im Unternehmen sind ebenso mitzuteilen wie die verwendete TSE. Erstmalig erfolgen muss diese Mitteilung **bis zum 31.01.2020**. Bei Änderungen wie Außerbetriebnahme oder Neuanschaffung ist dies **innerhalb einer Monatsfrist** mitzuteilen.

Belegausgabepflicht

Zusätzlich besteht bei Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems **ab dem 01.01.2020** die Belegausgabepflicht an den am Geschäftsvorfall (z.B. Verkauf) beteiligten Kunden bzw. Käufer. Der Beleg ist elektronisch oder in Papierform zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Mitnahme des Belegs besteht nicht.

Hinweis

Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität kann in bestimmten Fällen ein Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht gestellt werden.

Hinweis

Zu widerhandlungen gegen die genannten Regelungen zur TSE, deren Zertifizierung sowie gegen die Melde- und Belegausgabepflicht können empfindliche Sanktionen zur Folge haben.

Beispiel

Im Februar 2020 verwendet ein Unternehmer eine nicht ordnungsgemäße Kasse in seiner Filiale. Bei einer Kassennachschau wird dies beobachtet, dokumentiert und beanstandet. Das Finanzamt hat nun die Möglichkeit, eine Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 € festzusetzen.

3.3 Die Übergangsregelung

Elektronische Aufzeichnungssysteme, die

- im Zeitraum vom 26.11.2010 bis zum 31.12.2019 angeschafft worden sind bzw. werden und
- die neue Kassenrichtlinie erfüllen,
- nicht aber die Möglichkeit zur Aufrüstung mit einer zertifizierten TSE haben,

können **noch bis zum 31.12.2022** verwendet werden.

Ab dem 01.01.2023 ist dann in jedem Fall eine neue, den technischen Voraussetzungen des Kassengesetzes (vgl. Punkt 3.2.2) entsprechende Kasse einzusetzen.

Hinweis

Viele Kassenanbieter werben mit der Aussage, dass bei aktuellen Kassenkäufen eine Aufrüstbarkeit mit einer zertifizierten TSE gegeben ist. Lassen Sie sich diese Aussage schriftlich im Kaufvertrag fixieren!

Ab dem Jahr 2020 ist es sogar verboten, elektronische Aufzeichnungssysteme gewerblich in den Verkauf zu bringen, die nicht mit einer TSE aufrüstet werden können. Sie selbst dürfen Ihre alte derartige Kasse dann nicht (mehr) verkaufen.

4 Anwendungsbereich

Die zuvor ausgeführten Regelungen und Fristen gelten für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme. Als solche gelten **computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen**.

Hinweis

Ausdrücklich nicht erfasst sind laut KassenSichV Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geld- und Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Taxameter, Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warespielgeräte.

5 Checkliste für den sicheren Kassenauf

Seit 2018:		Ja	Nein
Erfüllt die Kasse aktuell die Voraussetzungen der Kassenrichtlinie 2010? (Geschäftsvorfälle [Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten] werden einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet und über mindestens zehn Jahre archiviert?)			
Ist die Kasse aufrüstbar mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)?			
Gibt der Kassenhersteller eine schriftliche Garantie über die Aufrüstbarkeit mit einer TSE?			
Zusätzlich ab 2020:		Ja	Nein
Besteht für die TSE eine gültige Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik?			
Besteht ein Nachweis, dass der Schlüssel für die Prüfwertberechnung und -verifikation nur im Sicherheitsmodul vorhanden ist?			
Hat das elektronische Aufzeichnungssystem eine Seriennummer?			
Erfolgt die Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnungen mit eindeutiger, fortlaufender Transaktionsnummer mit Uhrzeit von Beginn und Ende, Art des Vorgangs nebst Zahlart, ggf. Zeitpunkt des Abbruchs, Prüfwert, Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls?			
Erfolgt die Speicherung der Grundaufzeichnungen fortlaufend, verkettet, vollständig, unverändert und manipulationssicher? Erfolgt die Speicherung ausgelagert aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkettung erhalten bleibt!			
Gibt es eine einheitliche digitale Schnittstelle mit einer Datensatzbeschreibung?			
Tragen die ausgegebenen Belege folgende Pflichtangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens • Datum und Uhrzeit von Vorgangsbeginn und -ende bzw. ggf. Vorgangsabbruch • Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang der sonstigen (Dienst-)Leistung • Transaktionsnummer • Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung sowie den Steuersatz • Sofern eine Steuerbefreiung greift, einen Hinweis darauf • Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls 			
Ist der Beleg lesbar ohne maschinelle Unterstützung (kein QR-Code)?			
Wird der Beleg in Papierform oder (bei Zustimmung des Belegempfängers) elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben?			
Weitere wichtige Punkte:		Ja	Nein
Inbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung erfolgt?			
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Deaktivierung oder Löschung des Schlüsselpaars in der TSE erfolgt?			
Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems: Mitteilung an das Finanzamt innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme erfolgt?			

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.